

Gemeinde Schwedeneck

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 14 für den Camping-
platz Surendorf**

Erläuterungsbericht

Aufgestellt:

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71
24 161 Altenholz
Tel.: 0431 / 322 254 Fax: 323 765
www.matthiesen-schlegel.de

Aufgestellt : 14. Februar 2006

1 Ausgangssituation

Der seit Jahren in Surendorf (Gemeinde Schwedeneck) an der Ostsee existierende Campingplatz (C-Platz) soll aufgewertet werden. Es sind eine Erweiterung der Unterbringungsmöglichkeiten für Gäste des neuen Wassersportzentrums konzipiert sowie Veränderungen am östlichen C-Platzrand. Hier ist die zeitlich befristete Nutzung als Zeltwiese vorgesehen mit Möglichkeiten zum Spielen, Grillen usw. Als bauliche Anlage wird in diesem östlichen Teilgebiet des C-Platzes ein Haus in Blockbohlen-Bauweise gewünscht. Um die vorgenannten Anforderungen zu erfüllen, betreibt die Gemeinde aktuell die 2. Änderung des entsprechenden Bebauungsplanes. Schließlich ist beabsichtigt, mit der Kurverwaltung zum Eingangsbereich des C-Platzes umzuziehen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den in der jetzigen Ausdehnung bestehenden Campingplatz hat der 1975 beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 für das Gebiet 'Campingplatz Surendorf' geschaffen.

Die 1. Änderung dieses B-Planes (von 2001) für das Gebiet 'Wassersportzentrum' beinhaltet den Umbau und die Erweiterung des vorhandenen Sanitärgebäudes zu einem Wassersportzentrum. Hier ist Folgendes möglich: Schulung, Verleih von Geräten, Umkleiden, Lagerung von Surf- und Segelzubehör, Beaufsichtigen des angrenzenden Strandabschnittes und zudem stehen Sanitäranlagen zur Verfügung.

Laut gültigem B-Plan ist es den Dauercampern erlaubt, die Wohnwagen über die eigentliche Saison hinaus in den Wintermonaten auf ihrem Standplatz zu belassen. Aus Sicherheitsgründen sind die Vorzelte abzubauen; mit diesem Stehenlassen ist kein sog. Wintercamping gestattet, da die sanitären Einrichtungen und sonstigen Anlagen des C-Platzes hierfür nicht ausgerichtet sind.

Ein Grünordnungsplan (GOP) existiert weder zum ursprünglichen B-Plan noch zur 1. Änderung. Die vorgesehenen Veränderungen im Bereich des Campingplatzes setzen die Anpassung der Bauleitplanung voraus. Diese 2. Änderung des B-Planes bereitet über das bisher mögliche Mass hinausgehende Nutzungen vor und löst Eingriffe in Natur und Landschaft aus. Daher ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag aufzustellen, der zugleich den bereits vorliegenden Stellungnahmen von Ende 2004 zur 2. Änderung des B-Planes Rechnung trägt. Er ermittelt den Eingriff, bewertet ihn und setzt geeignete Maßnahmen zu Kompensation fest. Damit wird den Erfordernissen des § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rechnung getragen.

2 Plangebiet

Das ca. 1,45 ha umfassende Plangebiet dieser 2. Änderung stellt nur einen Teil des gesamten B-Plan-Geltungsbereiches dar. Bei den beiden Teilgebieten handelt es sich einerseits um den Eingangsbereich des C-Platzes mit dem Empfangsgebäude und den Unterkunftsgebäuden für die Wassersportler (Gebiet A 1) sowie andererseits um den östlichen Rand des C-Platzes (A 2).

3 Planungsgrundlagen

3.1 Übergeordnete und örtliche Planungen

Nachfolgend werden die für das geplante Vorhaben relevanten Planungsvorgaben dargestellt.

3.1.1 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Nachfolgend sind zunächst die im Umfeld des C-Platzes Surendorf vorkommenden Schutzobjekte und -gebiete aufgeführt. Im Anschluss daran ist die planerische Zielsetzung für den Raum beschrieben.

Bestehendes EU-Vogelschutzgebiet mit geplanter Erweiterung

Das sich an der südlichen Küste der Eckernförder Bucht und damit auch vor Schwedeneck erstreckende EU-Vogelschutzgebiet soll erweitert werden. Das entsprechende Erweiterungsgebiet erfüllt die Auswahlkriterien des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und wird zur Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet (SPA) vorgeschlagen. Mit Beschluss des Kabinetts des Landes SH von 2004 wurde es gemeldet.

Der Küste Schwedenecks unmittelbar vorgelagerte Wasserbereiche der Eckernförder Bucht, die in diesem Verfahren betrachtet werden sollen, unterliegen bereits dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet. Die Vogelschutzgebiets-Erweiterung ist wegen des Abstandes der betroffenen Flächen zur Küste für dieses Verfahren nicht unmittelbar relevant.

Das Erweiterungsgebiet ist ca. 4.282 ha groß und zusammen mit dem existierenden Schutzgebiet wird die Gesamtgröße von 12.198 ha erreicht. Das Gebiet erfüllt die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention; es ist in der aktuellen IBA (Important Bird Area)-Liste von Deutschland aufgeführt.

Die bisher gemeldeten Gebiete an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste beinhalten nur die Verbreitungsschwerpunkte der hier rastenden und überwinternden Meeresenten. Neue Untersuchungen zur Verbreitung der Wasservögel auf der deutschen Ostsee zeigen, dass einige Arten weiter verteilt und auch außerhalb der Verbreitungsschwerpunkte in hohen Anzahlen vorkommen. Meeresenten erreichen auch in den das Südufer der Eckernförder Bucht und den Stoller- und Mittelgrund umgebenden Wasserflächen hohe Dichten, die eine Nachmeldung dieser Bereiche erforderlich machen.

Die Eckernförder Bucht zählt zu den bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee und hat internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Gemeldetes FFH-Gebiet

Das ausgewählte FFH-Gebiet ‚Flachgründe und Südufer der Eckernförder Bucht‘ erfüllt aus Landessicht grundsätzlich die Auswahlkriterien der Art. 3 und 4 in Verbindung mit den Anhängen I, II und III der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Vorschlagsliste. Mit Beschluss des Kabinetts des Landes SH vom 11.05.04 wurde das Areal als geplantes FFH-Gebiet ‚P 1525-301 Flachgründe und Südufer der Eckernförder Bucht‘ gemeldet.

Das geplante FFH-Gebiet erstreckt sich vom südlichen Rand Eckernfördes entlang des Südufers der Eckernförder Bucht bis Bülk (Gemeinde Strande) an der Kieler Förde.

Das vorgeschlagene Schutzgebiet umfasst Riffe, Sandbänke und sonstige Flachwasserbereiche der südlichen Eckernförder Bucht, einschl. der isoliert liegenden Flachgründe Stollergrund und Mittelgrund. Insbesondere vielfältige Küstenabschnitte mit Vorkommen besser erhaltener FFH-Lebensraumtypen sind einbezogen.

- Erhalt und Sicherung der aktuellen und potentiellen Populationen der beiden Windelschneckenarten, Wiederherstellung allgemeiner und spezieller ökologischer Funktionen dieser Arten und ihrer naturnahen Begleitfauna und -flora.
- Erhalt und Sicherung der natürlichen Küstendynamik mit Abbrüchen, Verlagerungs- und Sedimentationsprozessen.

EU-Vogelschutzgebiet

- Sicherstellung des Gebietes als möglichst störungsfreier Rast- und Überwinterungslebensraum für Wasservögel, insbesondere Meeresenten vom 15. Oktober bis 15. April.

Entwicklungsziele

Im Kurzgutachten des Landesamtes für Natur und Umwelt SH von 2003 ist noch kein Entwicklungsziel enthalten, daher werden nachfolgende Ziele aufgeführt.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im Bereich des Küstensaumes und anschließender Wald- und Niederungskomplexe besteht eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Als Entwicklungsziel für die Verbundachse „Ostseeküste zwischen Krusendorf und Bülker Leuchtturm“ ist die Erhaltung der weitgehend natürlichen Küstenlebensräume sowie einiger naturnaher kleinerer Bäche, die Entwicklung von Naturwald und eines ungenutzten, an die Steilküste angrenzenden Küstenstreifens genannt. Weitere Verbundachsen ragen von den Nachbargemeinden Osdorf und Strande über Fließgewässer ins Schwedenecker Gemeindegebiet hinein.

Landschaftsschutzgebiet

Ein bis ca. 1,0 km breiter küstenparalleler Streifen ist als **Landschaftsschutzgebiet** („Küstenlandschaft Dänischer Wohld“) geschützt. Die entsprechende Kreisverordnung datiert vom 22.11.1999. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet sind u. a. die zusammenhängenden Siedlungsflächen sowie die Bestandsschutz genießenden Campingplätze.

Geotop

Die aktiven Ostseekliffs zwischen Jellenbek – Surendorf – Dänisch Nienhof – Stohl – Bülk sind als Geotope gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 13 LNatSchG ausgewiesen. Die aktiven Ostseekliffs des Kreises Rendsburg-Eckernförde bieten hervorragende, durch Ostseeabrasion ständig frisch aufgeschlossene Einblicke in den inneren Aufbau weichseleiszeitlicher Moränen, interessante Erosionserscheinungen und eine breite Skala nordischer Geschiebe.

3.1.1.1 Landschaftsplanerische Zielsetzungen für den betroffenen Raum

Im Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck finden sich folgende Leitbilder:

Teilgebiet Ostseeküste

Der gesamte Küstenstreifen einschließlich der bis in das Hinterland hineinreichenden Fließgewässer und Bachschluchten stellen wichtige Elemente des geplanten Biotopverbund- und Schutzgebietssystems dar. Aus Landschaftspflegesicht ergibt sich folgende Zielsetzung:

lungsreich und begründet die besondere Erholungseignung dieses küstennahen Raumes. Als herausragende Elemente für das Erscheinungsbild sind die Küstenbiotope zu nennen.

Relief

Das Geländeniveau des C-Platzes reicht von ca. 7,5 m über NN im Eingangsbereich und am östlichen Rand bis fast 25,0 m ü. NN am südlichen Rand. Die Steilküste erreicht eine Höhe von 3 bis 5 m. Der Plangeltungsbereich und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen eine besonders hohe Reliefenergie auf, die das Landschaftsbild sehr reizvoll macht.

Geologie, Boden

Vorherrschendes geologisches Ausgangsmaterial des PG sind Moränenablagerungen (Geschiebelehme /-mergel) der Weichselkaltzeit. Charakteristische Bodenart dieses Ausgangsmaterials sind lehmige Sande bis sandiger Lehm.

Lt. Landschaftsrahmenplan ist beabsichtigt, auch die am C-Platz befindliche Steilküste als Naturdenkmal nach § 19 LNatSchG auszuweisen.

Wasser

Zusätzlich zur Ostsee existieren im kleinen PG dieser B-Plan-Änderung keine Oberflächen-gewässer; das östlich angrenzende schmale Tal (außerhalb des Geltungsbereiches gelegen) wird von einem offenen, vergleichsweise naturnahen Bach durchflossen, der vom zuständigen Wasser- und Bodenverband mit der Nummer VII geführt wird. Im westlichen PG-Teil existiert ein schmaler, auf kurzer Strecke offener Entwässerungsgraben.

Klima

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische Westwinddrift bestimmt. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel führt zu einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima, das durch die Nähe zur Ostsee modifiziert wird.

Die unmittelbare Nähe zur Ostsee bewirkt eine schnellere Abkühlung infolge der stärkeren Windeinwirkung; das Klima ist vergleichsweise „rauer“ und reizt stärker.

3.3 Erfassung und Bewertung der aktuellen Situation

3.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Das Gelände des bereits seit Jahren bestehenden Campingplatzes lässt sich folgendermaßen charakterisieren:

3.3.1.1 Baumbestand

Im Eingangsbereich des Campingplatzes ist neben dem auffälligen Baum- und Strauchbestand der dicht bewachsenen Steilküste auch ein Bestand aus Einzelbäumen vorhanden. Mehrere größere Solitärpappeln (einige sind kürzlich gefällt worden), teilweise auf den Stock gesetzte, in Reihen angeordnete Pappeln und einige andere bemerkenswerte Bäume (wie alte mehrstämmige Eschen an zwei Stellen, Gruppe aus fünf Birken, zwei mehrstämmige Ahornbäume) stellen das Großgrün dar.

3.3.3 Naturschutzbedeutung und Schutzstatus der Biotoptypen

Folgende Biotoptypen des Plangebietes und seiner Umgebung unterliegen einem Schutzstatus des Landesnaturschutzgesetzes:

- Knicks nach § 15 b LNatSchG grenzen den C-Platz zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hin ab; es existiert ein alter den C-Platz teilender Knick, der allerdings nicht in den beiden von dieser Änderung betroffenen Teilgebieten liegt;
- die Biotoptypen des Strandbereiches wie Weiß- und Graudüne sowie Strandwälle und die Steilküste sind nach § 15 a LNatSchG geschützt;
- größere Einzelbäume und Baumgruppen mit einem prägenden Charakter für das Plangebiet sind als landschaftsbestimmende Einzelbäume oder Baumgruppen außerhalb des Waldes gemäß § 7 (2) 8. LNatSchG geschützt.

Aufgrund der Lage an einem Küstengewässer ist ein Gewässerschutz- und Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG ausgewiesen. An Gewässern 1. Ordnung ... ist es verboten, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie zu errichten oder wesentlich zu ändern; an Küstengewässern gilt dieses Verbot in einem Bereich von bis zu 100 m von der Küstenlinie. Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 sind Ausnahmen möglich, z. B. für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von B-Plänen.

4 Entwicklungsplanung

4.1 Inhalte der B-Plan-Änderung und ihre Auswirkungen

Zusammengefasst beinhaltet die 2. Änderung des B-Planes Nr. 14 Folgendes:

Für die im Eingangsbereich des Platzes befindlichen Gebäude sollen Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Alle dort existierenden Gebäude sind in den B-Plangeltungsbereich aufgenommen und die entsprechenden Bauinseln werden zum vorgenannten Zweck vergrößert. Am östlichen Platzrand werden die im ursprünglichen Plan enthaltenen Grünflächenfestsetzungen (mit den Zweckbestimmungen Parkanlage im Anschluss an die seeseitige Promenade und Spielplatz im rückwärtigen südlichen Areal) verändert. Mit der Einbeziehung der Fläche in die Campingnutzung soll hier ein Areal geschaffen werden, auf den in der Hauptsaison von Durchgangsbesuchern Zelte aufgeschlagen werden können und Aktivitäten wie Grillen, Spielen u. a. auf der Rasenfläche möglich sind. Besonders angesprochen werden sollen Schulklassen und andere Jugend-/Kindergruppen.

Die Fläche ist als private Grünfläche mit einer Zweckbestimmung festgesetzt. Es ist nur die im § 14 Abs. 3 Zelt- und Campingplatzverordnung Schleswig-Holstein vom 15.06.01 definierte Nutzung zulässig: „Für die Zeit der Sommerferien in der Bundesrepublik Deutschland kann das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf Flächen außerhalb der nach § 2 Abs. 1 gekennzeichneten Standplätze und außerhalb der nach § 13 Abs. 1 ausgewiesenen gesonderten Standplatzflächen zugelassen werden, wenn auf den gekennzeichneten Standplätzen und Standplatzflächen aufgestellte Zelte und Wohnwagen nicht benutzt werden. Diese Zahl darf die jeweilige Zahl der nicht benutzten Zelte und Wohnwagen nicht überschreiten und höchstens 15 % der Standplätze des Zelt- und Campingplatzes betragen“. Ausdrücklich ausgeschlossen werden abweichend von der vorgenannten Regelung der Zelt- und Campingplatzverordnung das Befahren der Grünfläche mit Wohnwagen und ihr Abstellen. Die Attraktivität dieser Zeltwiese wird durch die Errichtung eines Hauses in Blockbohlen-Bauweise ge-

4.2.3 Strauchpflanzungen

Insbesondere am östlichen Rand sind die bestehenden Begrünungsfestsetzungen aus dem bisherigen B-Plan vollständig umzusetzen. Die an einigen Plätzen vorhandenen Pflanzungen können die Funktion nicht übernehmen; daher sind Ergänzungs- und in anderen Bereichen neue Strauchpflanzungen erforderlich. Eine ebenerdige Bepflanzung aus heimischen Sträuchern, die für die regionalen Knicks charakteristisch sind, erfüllen den gewünschten Zweck.

Nachfolgende Arten sind für diese Bepflanzung geeignet:

Sträucher und Bäume II. Ordnung

Hasel - *Corylus avellana*

Schlehe - *Prunus spinosa*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*

Gemeiner Schneeball - *Viburnum opulus*

Feldahorn - *Acer campestre*

Weißdorn - *Crataegus monogyna*

Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*

Schwarzerle - *Alnus glutinosa*

Eberesche - *Sorbus aucuparia*

Wildjohannisbeere - *Ribes nigrum*

Faulbaum - *Rhamnus frangula*

Wildapfel - *Malus sylvestris*

Holunder - *Sambucus nigra*

Pflanzgröße: 2 x verpflanzte Sträucher 60 - 100, 2 x verpflanzter Heister 150 - 200.

Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die dauerhafte Erhaltung der Pflanzungen durch fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen und das Ersetzen eingegangener Gehölze.

4.2.4 Baumpflanzungen

Der Campingplatz ist – wie oben bereits ausgeführt – unzureichend durchgrünt. Es fehlt ein Grüngerüst mit gestalterischen Qualitäten, das den Platz gliedert, als Leitlinie dient und zudem das Gebiet landschaftlich besser einbindet. Bäume verbessern nicht nur das Erscheinungsbild des Platzes, sondern markieren auch die Wegeverbindungen. Bei geschickter Anordnung der Bäume und Einhaltung von Abständen zu den Standplätzen kann die Beschattung gemindert werden. Folgende Gehölzarten sind für die Durchgrünung des Campingplatzes mit Einzelbäumen geeignet:

Einzelbäume

Esche - *Fraxinus excelsior*

Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Stieleiche - *Quercus robur*

Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x v., Stamm-Umfang 12 - 14 cm.

Die Einzelbäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheibe ist gegen das Überfahren zu schützen und die Beschädigung der Baumstämme durch Fahrzeuge usw. auszuschließen. Die Anpflanzungspflicht umfasst auch das Ersetzen eingegangener Bäume durch dieselbe Gehölzart und Qualität.

4.2.5 Geschnittene Laubgehölzhecken

Es wird empfohlen, die Durchgrünung mit zusätzlichen geschnittenen Laubgehölzhecken zu verbessern. Geschnittene Hecken aus z. B. Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Weißdorn und

5.1.1 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Wasser

Der durch die bauliche Entwicklung entstehende Eingriff in das Schutzgut Wasser gilt üblicherweise durch die Behandlung des Niederschlagswassers in einem naturnah zu gestaltenden Regenwasserrückhaltebecken (RRB) bzw. durch die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage als ausgeglichen.

Im vorliegenden Fall sind Versiegelungen durch die Gebäudeerweiterungen bzw. durch den Neubau des Blockbohlenhauses und der Rampenausbildung im östlichen PG-Teil in geringem Umfang vorgesehen, sodass für das bestehende Entwässerungsnetz keine Belastungen zu erwarten sind. Im Bereich der östlichen Zelt- und Spielwiese wird das anfallende Dach- und Oberflächenwasser ordnungsgemäß in den bewachsenen Oberboden versickert.

5.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Boden

Der Kompensationsbedarf resultiert aus den durch die 2. Änderung des B-Planes Nr. 14 ermöglichten zusätzlichen Eingriffen in den Boden infolge von weiteren Bodenversiegelungen und neuen Gebäuden. Aus den Festsetzungen des B-Planes ergibt sich – unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäude – eine zusätzliche vollständig versiegelte Grundfläche von ca. 500 m². Diese Flächengröße ergibt sich aus der max. überbaubaren Fläche im Bereich der Bauinseln zuzügl. 50 % Aufschlag (630 m²) abzüglich der bestehenden Gebäudegrundflächen (./, ca. 131 m²); daraus resultiert die zusätzlich voll versiegelte Fläche (= 500 m²). Im Bereich der rampenartigen Zufahrt vom Campingplatz zu der östlichen Zeltwiese entsteht eine teilversiegelte Fläche. Die vollständige Flächenversiegelung ist im Verhältnis 1 : 0,5 zu kompensieren: 500 m² x 0,5 = **250 m²**. Die üblicherweise im Verhältnis von 1 : 0,3 zu kompensierende teilversiegelte Fläche muss nicht ausgeglichen werden, weil im ursprünglichen B-Plan bereits eine rampenartige Zufahrt vorgesehen war.

5.1.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild

Der Ausgleichsbedarf für die Folgen des Eingriffs in das Landschaftsbild lässt sich nicht rechnerisch ermitteln. Gemäß Eingriffserlass müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einem Landschaftsbild führen, das unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung dem jeweiligen Landschaftstyp Rechnung trägt. Dies kann theoretisch z. B. eine breite, durchgängige Eingrünung zur freien Landschaft hin sein, die Anlage einer für den Ortsrand typischen Obstwiese oder die Erhaltung und Einbeziehung landschaftsbildprägender Einzelbäume und Knicks in das Gebiet.

Im vorliegenden Fall wird die Ein- und Durchgrünung des C-Platzes durch landschaftsrechte Pflanzungen aus heimischen Gehölzen erreicht. Folglich bleibt kein Ausgleichsdefizit bestehen, wenn die bereits im ursprünglichen B-Plan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen umgesetzt und diese Pflanzungen dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden.

5.1.4 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den Eingriff in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Derartige Flächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.